

BVGer C-4331/2022 vom 7. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4331_2022

FR: TAF C-4331/2022 du 7 novembre 2022

IT: TAF C-4331/2022 del 7 novembre 2022

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Für das Verfahren C-1859/2019 werden Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 640.- erhoben. Die Restanz von Fr. 160.- aus dem geleisteten Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihr zu bezeichnendes Konto zurückerstattet.

E. 2

Der Beschwerdeführerin wird für das Verfahren C-1859/2019 zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- zugesprochen.

E. 3

Für das vorliegende Verfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin:

Michael Peterli Barbara Camenzind

C-4331/2022 Seite 5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.